



GBU Mutterschutz für Studentinnen aus den Naturwissenschaften

Einführung

Mit dem folgenden Beurteilungsbogen (Gefährdungsbeurteilung) wird geprüft, ob schwangere Studentinnen im Rahmen von **verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen** ¹ gesundheitsschädlichen Einflüssen ausgesetzt sind, die gemäß Mutterschutzgesetz ² unverantwortbare Gefährdungen für die Schwangerschaft/Stillzeit für die Mutter und das Kind mit sich bringen können und daher nicht zulässig sind. Die Fragen konkretisieren die vorausschauenden Gefährdungsbeurteilungen.

Die folgende Beurteilung erfolgt unter **Einbeziehung** der Stabsstelle Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGUS), den Studiendekaninnen/Studiendekanen der zuständigen Fakultäten bzw. deren Vertretungen sowie ggf. dem Betriebsärztlichen Dienst der Universität Bielefeld. Bei der folgenden Beurteilung sind die **Wahlpflichtfächer** mit zu berücksichtigen sowie die ggf. gewählten **Praxissemester, berufsfeldbezogenen Praxisstudien und die Orientierungspraktika**. Sollte ein externes Praktikum (außerhalb der Universität) während der Schwangerschaft geplant sein, muss eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeit durch die Verantwortlichen der Praktikumsstelle durchgeführt werden (siehe Nr. 4 der folgenden Beurteilung).

Wird auf Basis der nachfolgenden Fragen eine mögliche Gefährdung ermittelt, werden ggf. Schutzmaßnahmen eingeleitet oder eine Ersatzleistung im betreffenden Fach angeboten (**Nachteilsausgleich**). Eine Beeinträchtigung für den Verlauf des Studiums soll ausgeschlossen werden.

Hinweis für stillende Studentinnen

Die Universität Bielefeld darf die stillende Studentin keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Studienbedingungen aussetzen, bei denen eine unverantwortbare Gefährdung ihrer physischen oder psychischen Gesundheit besteht, etwa durch

- Gefahrstoffe (chemische Stoffe, z.B. Fruchtbarkeitsschädigende Stoffe),
- Biostoffe (Viren, Bakterien, Pilze),
- physikalische Einwirkungen (insbesondere ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen),

Daher sind die persönlichen Angaben und der Abschnitt 3 dieses Beurteilungsbogens insbesondere durch stillende Studentinnen zu bearbeiten, die während ihrer Schwangerschaft keine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben.

¹ §1 Abs.2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz vom 1.01.2018: Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten..

² MuSchG – Mutterschutzgesetz: Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium vom 1.1.2018



Wurde dieser Beurteilungsbogen bereits während der Schwangerschaft ausgefüllt, ist keine erneute Bearbeitung notwendig. Die Gefährdungsfaktoren und Hinweise aus Abschnitt 3 sind allerdings auch während der Stillzeit (gemäß § 12 Abs. 2 MuSchG) zu beachten.

1. Angaben zur werdenden bzw. stillenden Mutter

Vorname, Zuname der werdenden bzw. stillenden Mutter

Geburtsname

--	--

Matrikelnummer

E-Mail Adresse (Uni-Account)

--	--

Datum der Erstellung:

2. Angaben zum Studium

Hauptstudiengang

Derzeitiges Fachsemester

--	--

Nebenfach

Derzeitiges Fachsemester

--	--

3. Angaben zu den Studiendekaninnen/Studiendekanen

Fakultät Nr. 1:

Name Studiendekanin/Studiendekan
oder Vertretung:

Vorname Studiendekanin/Studiendekan
oder Vertretung:

--	--

Fakultät Nr.2

Name Studiendekanin/Studiendekan
oder Vertretung:

Vorname Studiendekanin/Studiendekan
oder Vertretung:

--	--



1. Tätigkeits- bzw. Studienbedingungen

1.1 Ein regelmäßiges Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 5 kg wird ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: Das Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten schließt z.B. auch die Lehrmaterialien ein. Maßnahmen z.B. Transport in einem Trolley, Pilotenkoffer o.ä. Regelmäßig bedeutet in festen Abständen wiederkehrend, bspw. jede Woche zur Vorlesung.

1.2 Ein gelegentliches Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 10 kg wird ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: Das Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten schließt z.B. auch die Lehrmaterialien ein. Maßnahmen z.B. Transport in einem Trolley, Pilotenkoffer o.ä. Gelegentlich bedeutet, dass es nur ab und zu geschieht, bspw. einmalig zu Sonderveranstaltungen oder in Ausnahmefällen.

1.3 Ein ständiges Stehen länger als 4 Stunden pro Tag unterbleibt? ja nein

Anmerkung: Gemeint ist längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Stehen mit eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit auf engem Raum. Dies trifft dagegen nicht zu, wenn die Frau nur teilweise stehen muss und in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auch gehen kann.
Werdende Mütter, die im Stehen oder Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, soweit es für sie erforderlich ist, ihre Tätigkeit kurzfristig unterbrechen zu können (§ 9 Abs.3).
Schwangere oder stillende Frauen können sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen in den Ruheräumen der Universität hinlegen, hinsetzen und ausruhen.

Bei ständigem Stehen, insgesamt länger als 4 Stunden täglich, besteht ein Verbot nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats (§11 Abs.5 Pkt.3).

1.4 Ein ständiges Sitzen ohne Pause und länger als 4 Stunden unterbleibt? ja nein

Anmerkung: Es ist Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen für die werdende Mutter zu geben.

1.5 Ein häufiges erhebliches Strecken oder Beugen oder dauerndes Hocken oder sich gebückt Halten oder sonstige Zwangshaltung unterbleibt? ja nein

1.6 Stöße, Erschütterungen oder Vibrationen werden ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: Arbeitsbereiche, in denen mechanische Schwingungen häufig oder regelmäßig vorhanden sind.



1.7 Eine Lärmbelastigung über 80 dB(A) ist ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: Eine kurzfristige Überschreitung des Lärmpegels über 80 dB(A) aber unterhalb von 85 dB(A) ist zulässig. Z.B. Stimmtraining, Applaus innerhalb einer Lehrveranstaltung.

1.8 Ein längerfristiges Arbeiten im Freien, bei niedriger Außentemperatur wird ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: Kältebereiche wären:
+ 15°C bis -5°C = max. ununterbrochene Zeit 150 Minuten
-5°C bis -25 °C = max. ununterbrochene Zeit 90 Minuten

Nach den ununterbrochenen Kältezeiten ist eine Aufwärmphase zwingend notwendig

1.9 Extreme Hitze, Kälte und Nässe ist ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: z.B. ständige Arbeitsplatztemperaturen von weniger als 19°C oder mehr als 26°C Umgebungstemperatur oder z.B. extreme Nassbereiche.
Bei dauerhafter Überschreitung der o.g. Umgebungstemperaturen, müssen schwangere Studentinnen jederzeit die Möglichkeit haben, soweit es für sie erforderlich ist, ihre Tätigkeit kurzfristig unterbrechen zu können. Schwangere oder stillende Frauen können sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen in den Ruheräumen der Universität hinlegen, hinsetzen und ausruhen.

1.10 Das Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere Ausrutschen, Abstürzen, Fallen und Tötlichkeiten wird ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: z.B. Pflichtveranstaltungen im Freien bei Glatteis, Nutzung von Leitern und Tritten, Umgang mit aggressiven Personen.

2. Arbeits-/Ausbildungszeiten

2.1 Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen von mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen (Doppelwoche) wird ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: Die Vor- und Nachbereitungszeiten zur Pflichtveranstaltung sind von den 8,5 Stunden ausgenommen; diese Zeiten können individuell eingeteilt werden.

2.2 Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr ist ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: Wird die Frage mit „NEIN“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Schwangere an Pflichtveranstaltungen zwischen 20-22 Uhr teilnehmen, wenn unverantwortbare Gefährdungen (z.B. gefährliche Alleinarbeit) ausgeschlossen werden. **Dies ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Detmold) mitzuteilen.** Bei mehrtägigen Exkursionen sollte der Pflichtteil in den üblichen Zeiten liegen (bis 20 Uhr).



2.3 Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen wird ausgeschlossen? ja nein

Anmerkung: Wird die Frage mit „NEIN“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Schwangere an Pflichtveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, wenn unverantwortbare Gefährdungen (z.B. gefährliche Alleinarbeit) ausgeschlossen werden (z.B. Exkursionen über das Wochenende).

Nach Pflichtveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist eine Nachruhezeit von mindestens 11 Stunden bis zur nächsten Pflichtveranstaltung zu gewähren.

3 Spezielle Studienbedingungen

Findet während der Schwangerschaft/Stillzeit ein Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Stoffen, Strahlung, Kindern und Jugendlichen oder Tieren statt bzw. ist dieser geplant? ja nein

Bei "NEIN" gehen Sie direkt zu Punkt 4 der Gefährdungsbeurteilung!

3.1 Umgang mit Gefahrstoffen ja nein

Die folgenden Fragen unter Punkt 3.1 sind von Ihnen nur zu beantworten, wenn Sie die Frage 3.1 mit „Ja“ beantworten.

3.1.1 Alle Gefahrstoffe im Arbeitsbereich sind nach Gefahrstoffrecht gekennzeichnet? ja nein

Anmerkung: Wurde die Frage 3.1.1 mit „NEIN“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Tätigkeiten sind umgehend einzustellen bis die Gefahrstoffe eingestuft und gekennzeichnet sind. Die Stabsstelle AGUS ist einzuschalten.

3.1.2 Die Tätigkeit mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen ist ausgeschlossen? ja nein

3.1.3 Die Tätigkeit mit Stoffen, die in Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung stehen (H351), ist ausgeschlossen? ja nein



3.1.4 Der Kontakt mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen über das <u>Arbeitsumfeld</u> ist ausgeschlossen?	ja	nein
--	----	------

3.1.5 Die Tätigkeiten mit Blei und Bleiderivaten und/oder Quecksilberderivate wird ausgeschlossen?	ja	nein
--	----	------

3.1.6 Die Tätigkeit mit giftigen, sehr giftigen, gesundheitsschädigenden oder chronisch schädigenden Stoffen wird ausgeschlossen?	ja	nein
---	----	------

3.1.7 Ein unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen ist ausgeschlossen?	ja	nein
---	----	------

3.1.8 Eine Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten wird ausgeschlossen (Einhaltung der Laborrichtlinie und ggf. Messung!)?	ja	nein
---	----	------

3.1.9 Ein Kontakt mit Gefahrstoffen, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben zu einer Fruchtschädigung führen kann (H360 bzw. H360D und H 360F) bzw. im Verdacht dazu stehen (H361 bzw. H361D und H 361F) ist ausgeschlossen?	ja	nein
--	----	------

Anmerkung: Wurde einer der Fragen unter 3.1.2 bis 3.1.9 mit „NEIN“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:
Tätigkeiten sind einzustellen (§ 11 MuSchG), die Stabsstelle AGUS ist einzuschalten und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist abzuwarten.
Ggf. ist die Praktikumsleitung durch die werdende Mutter sofort über das Einstellen der Tätigkeiten bis zur abschließenden Bewertung der Gefährdungen zu informieren.



3.2 Gezielter oder ungezielter Umgang mit biologischen Stoffen	ja	nein
---	----	------

Die folgenden Fragen unter Punkt 3.2 sind von Ihnen nur zu beantworten, wenn Sie die Frage 3.2 mit „Ja“ beantworten.

3.2.1 Ein Kontakt/Tätigkeit mit Mitosehemmstoffen (z.B. Zytostatika, Labordiagnostik) ist ausgeschlossen?	ja	nein
3.2.2. Ein Kontakt/Tätigkeiten mit Toxoplasmoseerregern ist ausgeschlossen?	ja	nein

Anmerkung: Wird die Frage 3.2.1 oder 3.2.2 mit „NEIN“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Tätigkeiten sind umgehend einzustellen (§11 Abs. MuSchG), die Stabsstelle AGUS ist einzuschalten und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist abzuwarten.
Ggf. ist die Praktikumsleitung durch die werdende Mutter sofort über das Einstellen der Tätigkeiten bis zur abschließenden Bewertung der Gefährdungen zu informieren.

3.2.3 Ein Kontakt/Tätigkeiten mit dem Rötelvirus (keine ausreichende Immunität) ist ausgeschlossen?	ja	nein
3.2.4 Ein Kontakt/Tätigkeiten mit Hepatitisviren (A, B) ausgeschlossen?	ja	nein

Anmerkung: Wird die Frage 3.2.3 oder 3.2.4 mit „NEIN“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Tätigkeiten sind umgehend einzustellen (§11 Abs. MuSchG), die Stabsstelle AGUS ist einzuschalten und über den Betriebsarzt ist der Immunstatus zu überprüfen.
Ggf. ist die Praktikumsleitung durch die werdende Mutter sofort über das Einstellen der Tätigkeiten bis zur abschließenden Bewertung der Gefährdungen zu informieren.

3.2.5 Ein Kontakt/Tätigkeiten mit sonstigen, gefährlichen Erregern (Viren, Bakterien, Pilzen) der Risikogruppe 2-4 i.S. des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung?	ja	nein
--	----	------

Anmerkung: Wird die Frage 3.2.5 mit „NEIN“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Tätigkeiten sind umgehend einzustellen (§11 Abs. MuSchG), die Stabsstelle AGUS ist einzuschalten und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist abzuwarten.
Ggf. ist die Praktikumsleitung durch die werdende Mutter sofort über das Einstellen der Tätigkeiten bis zur abschließenden Bewertung der Gefährdungen zu informieren.
Ein Umgang mit Blut, Blutbestandteilen oder anderen Körperflüssigkeiten von Menschen oder Tieren ist nur möglich, wenn entsprechende PSA (Persönliche Schutzausstattung wie z.B. Handschuhe) verwendet wird.



3.3 Umgang mit Strahlung	ja	nein
---------------------------------	----	------

Die folgenden Fragen unter Punkt 3.3 sind von Ihnen nur zu beantworten, wenn Sie die Frage 3.3 mit „Ja“ beantworten.

3.3.1 Tätigkeiten im Kontrollbereich (Röntgenanlagen) werden ausgeschlossen?	ja	nein
--	----	------

3.3.2 Ein Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, der zu einer Inkorporation führen kann, ist ebenso ausgeschlossen wie die Überschreitung des Dosisgrenzwertes von 1 mSv für das ungeborene Kind (sowohl offene als auch umschlossene radioaktive Stoffe)?	ja	nein
--	----	------

3.3.3. Ein Umgang mit nichtionisierender Strahlung in gefährlichem Umgang, z.B. Laser Klasse 3B, 4 oder starke elektromagnetische Felder sind ausgeschlossen?	ja	nein
---	----	------

Anmerkung: Wird eine der Fragen unter 3.3.1 bis 3.3.3 mit „NEIN“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:
Tätigkeiten sind umgehend einzustellen (§ 11 MuSchG), die Stabsstelle AGUS ist einzuschalten und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist abzuwarten.
Ggf. ist die Praktikumsleitung durch die werdende Mutter sofort über das Einstellen der Tätigkeiten bis zur abschließenden Bewertung der Gefährdungen zu informieren.

3.4 Umgang mit Kindern und Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	ja	nein
---	----	------

3.5 Umgang mit Tieren	ja	nein
------------------------------	----	------

Anmerkung: Wird eine der Fragen 3.4 und/oder 3.5 mit „JA“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:
Bevor mit dem Praktikum begonnen wird, ist die Stabsstelle AGUS einzuschalten und über den Betriebsarzt ist der Immunstatus zu überprüfen.
Ggf. ist die Praktikumsleitung durch die werdende Mutter sofort über das Einstellen der Tätigkeiten bis zur abschließenden Bewertung der Gefährdungen zu informieren.



4. Externe, berufsfeldbezogene Praxisstudie, Praxissemester, Orientierungspraktikum und verpflichtende Auslandssemester bzw. -aufenthalte

Sind während Ihrer Schwangerschaft verpflichtende externe (außerhalb der Universität) berufsfeldbezogene Praxisstudien, Praxissemester, Orientierungspraktika und/oder verpflichtende Auslandssemester bzw. -aufenthalte geplant?

ja

nein

Die folgenden Fragen unter Punkt 4 sind von Ihnen nur zu beantworten, wenn Sie die Frage 4 mit „Ja“ beantworten.

Kurze Beschreibung der Pflichtveranstaltung:

Inhalt:

Ort:

Zeitraum:

4.1 Findet ein Umgang mit Kindern und Jugendlichen (bis zum Vollenden des 18. Lebensjahres) statt/oder ist dieser geplant?

ja

nein

4.2 Findet ein Umgang mit Tieren statt/oder ist dieser geplant?

ja

nein

Anmerkung: Wird die Frage 4.1.1 oder 4.1.2 mit „JA“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Bevor mit dem Praktikum begonnen wird, ist die Stabsstelle AGUS einzuschalten und über den Betriebsarzt der Immunstatus zu überprüfen.



4.3 Ist ein Auslandsaufenthalt unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen geplant? ja nein

Anmerkung: Wird die Frage mit „JA“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Bevor mit dem Praktikum begonnen wird, ist die Stabsstelle AGUS einzuschalten und über den Betriebsarzt eine arbeitsmedizinische Beratung nach AMR 6.6 durchzuführen!

4.4 Ist die externe Praktikumsstelle über Ihre Schwangerschaft informiert? ja nein

Anmerkung: Wird die Frage mit „NEIN“ beantwortet, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Die Verantwortlichen der externen Praktikumsstelle (z.B. Schule, Kindertagesstätte, Unternehmen) muss eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten vor Ort durchführen und ggf. weitere Maßnahmen (z.B. weitere Beratungen durch den externen Betriebsarzt) einleiten.

5. Weitere Gefährdungen

5.1 Psychische Belastungsfaktoren

Im Rahmen meines Studiums (verpflichtende Veranstaltungen) gibt es psychische Belastungsfaktoren wie z. B.:

- Zeitdruck/Leistungsdruck
- Mangelnde (soziale) Unterstützung
- Abwertung/Diskriminierung
- Unklare Aufgaben
- Etc.

Trifft sehr zu

Trifft eher zu

teils/teils

Trifft eher nicht zu

Trifft gar nicht zu

Beratungsmöglichkeiten zu den psychischen Belastungsfaktoren:

Ich möchte eine Beratung bei der Zentralen Studienberatung

Ich möchte eine Beratung bei dem Familienservice der Universität

Ich möchte keine Beratung innerhalb der Universität



- 5.2 Liegen sonstige Gefährdungen vor, die bisher nicht erfasst sind, die die werdende Mutter oder das Kind schädigen oder diese gefährlich belasten können?** ja nein

Bei ja:

Beschreibung:

6. Beurteilung der Tätigkeits- Studienbedingungen / Schutzmaßnahmen

- 6.1 Ein Beratungsgespräch im Sinne des §10 Abs.2 MuSchG durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit hat stattgefunden? ja nein

6.2. Die Überprüfung der Studieninhalte/-tätigkeiten anhand der vorgenannten Fragen ergab:

Keine Gefährdung. Das Studium kann uneingeschränkt fortgesetzt werden.

Mögliche Gefährdungen in einem oder mehreren Punkten. Es müssen Schutzmaßnahmen eingeleitet oder ein Nachteilsausgleich angeboten werden (siehe Beschreibung Textfeld).

Es wurden unverantwortbare Gefährdungen ³ festgestellt; ein (ärztliches) Beschäftigungsverbot/Tätigkeitsverbot ausgesprochen.

³ Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.



Beschreibung Schutzmaßnahmen /Nachteilsausgleich oder Gründe für ein Tätigkeitsverbot:

Unterschrift Fachkraft für Arbeitssicherheit

Datum

--	--

Unterschrift Betriebsärztlicher Dienst

Datum

--	--

Unterschrift Studiendekan/in oder Vertretung Fakultät Nr. 1

Datum

--	--

Unterschrift Studiendekan/in oder Vertretung Fakultät Nr. 2

Datum

--	--



Erklärung der werdenden Mutter bzw. stillender Mutter

Die Angaben im Beurteilungsbogen habe ich überprüft und zur Kenntnis genommen. Die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen werden von mir beachtet und umgesetzt.

Unterschrift der werdenden Mutter bzw. stillenden Mutter

Datum

Rückgabe an die Stabsstelle AGUS (UHG Raum U5-107) nur zu folgenden Sprechzeiten:

Di. 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr

und

Do. 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Bitte beachten Sie bei einem Versand vorausgefüllter Gefährdungsbeurteilungsformulare an die Stabsstelle AGUS per E-Mail: Ihre Daten sind nur gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verfälschung geschützt, wenn dafür eine E-Mail Adresse der Uni Bielefeld verwendet wird. In diesem Fall wird der Übertragungsweg zum E-Mail-Server verschlüsselt.